

# RS OGH 1994/1/25 50b533/93

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.01.1994

## Norm

ABGB §806

ABGB §807

## Rechtssatz

Bedingte Erbserklärungen können noch vor der Inventarisierung in unbedingte umgewandelt werden; dies gilt jedoch nicht für bereits unbedingt abgegebene Erbserklärungen. Die Unzulässigkeit einer solchen späteren bedingten Erbserklärung führt zu deren Zurückweisung. Eine Annahme dieser späteren Erbserklärung als bloße Abänderung des Erbrechtstitels bzw Erweiterung der Erbquote scheidet wegen der nach dem eindeutigen Wortlaut untrennbaren Verbindung dieser Erklärungen (zusätzliche Geltendmachung) eines Testamentes als Erbrechtstitel, Vergrößerung der Erbquote) mit der Inanspruchnahme des Erbrechtes nunmehr bloß unter der Rechtswohlthat des Inventars aus, weil diesfalls durch den Annahmebeschuß etwas anderes als das Begehrte bewilligt wurde und nicht ein bloßes Minus.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 533/93  
Entscheidungstext OGH 25.01.1994 5 Ob 533/93  
Veröff: SZ 67/12

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0015100

## Dokumentnummer

JJR\_19940125\_OGH0002\_0050OB00533\_9300000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)